

Richtlinie des Präsidenten der AK Niederösterreich zum Inhalt und Umfang der Approbationsbefugnis in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 AKNÖ-Geschäftsordnung

§ 1. Zur Entscheidung, ob in einem Einzelfall eine Information gem. des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG idF BGBl Nr. 5/2024) zu gewähren oder zu verweigern ist, ist gemäß § 56 Abs. 1 Z. 1 AKG der Präsident der AK Niederösterreich im eigenen Wirkungsbereich zuständig.

§ 2. Gemäß dem Organisationsplan der AK Niederösterreich überträgt der Präsident seine Entscheidungs- und Bescheiderlassungsbefugnis in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes hiermit als individuelle Approbationsbefugnis an den IFG-Beauftragten der IFG-Stelle (Mag.Christoph Kunz) und in dessen Vertretung seine Stellvertretung (Mag.^a Gabriele Lukassen).

§ 3. Der/die IFG Beauftragte übt seine/ihre Befugnisse im Rahmen der Approbationsbefugnis namens des Präsidenten aus; sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und aller einschlägigen Richtlinien und Regulativ der AK Niederösterreich verantwortlich.

§ 4. Diese Approbationsbefugnis gilt längstens für die Dauer der Funktion als IFG-Stelle und ist vom Präsidenten jederzeit widerrufbar.

§ 5. Die hiermit erteilte Approbationsbefugnis nach dieser Richtlinie ermächtigt nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der AK Niederösterreich.

§ 6. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

St. Pölten, am 25-09-2025



Markus Wieser
Präsident der AK Niederösterreich